

<b>Zeitschrift:</b>	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
<b>Herausgeber:</b>	Staatsarchiv Graubünden
<b>Band:</b>	41 (2024)
<b>Artikel:</b>	Gutsherren, Rebmeister und Tagelöhner : Akteure und Diskurse der Bündner Weinbaugeschichte
<b>Autor:</b>	Camenisch, Martín
<b>Kapitel:</b>	Rückblick - Ausblick
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-1072782">https://doi.org/10.5169/seals-1072782</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Rückblick – Ausblick

Was folgte auf den historischen Weinbau? Ab wann ist es sinnvoll, von einem durch die Industrialisierung veränderten *modernen* Weinbau zu sprechen? Diese Fragen sollen abschliessend mittels eines Rückblicks beantwortet werden. Darauf anknüpfend wird auch ein Ausblick zu wagen sein, der mittels exemplarischer Beispiele einen Anschluss an konsekutive Untersuchungen ermöglichen möchte.

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Fokus auf frühe Belege für eine Weinbaukultur in einem klar definierten Raum gelegt, der dem Gebiet des späteren Kantons Graubünden entspricht und insbesondere für die Zeit der Drei Bünde (bis 1797/98) auch deren Untertanenlande mit einschliesst. Die Diskussion, ab wann Weinbau in diesem Gebiet nachgewiesen werden kann, hat zunächst verdeutlicht, dass im späteren Geschichtsdiskurs neben dem Vorhandensein von vergleichsweise eindeutigen Belegen wie dem *Tello-Testament* (765 n. Chr.) auch verschiedene Topoi nachwirken, zu denen etwa der Bezug zur römischen Akkulturation, der Verweis auf die autochthone *Completer*- oder die Einführung der *Blauburgundertraube* durch Herzog Henri de Rohan (1579–1638) zählen. Diese Topoi reproduzierten nicht selten Bilder und Vorstellungen, die jegliche Quellenbasis vermissen liessen. Demgegenüber hat der Nachweis einer über Jahrhunderte rekonstruierbaren Bedeutung des Weinbaus in klerikalen Zusammenhängen eine Kontinuität gezeigt, deren letzte Überbleibsel heute nicht mehr in klösterlichen, sondern allein noch in bischöflich-domkapitularischen Zusammenhängen zu finden sind. Wenn die Reben des Churer Bistums gegenwärtig von einer Weinbau- und -handelsgesellschaft (*Cotinelli AG* bzw. *Plozza Weine Group* in Malans) gekeltert werden, zeigt dies, dass sich die Rahmenbedingungen rund um den Bündner Weinbau grundlegend gewandelt haben. Im zweiten Teil dieser Untersuchung wurde der historische Weinbau im Hinblick auf eine Rekonstruktion von Rebsorten, Reblagen, gesetzlichen Bestimmungen und nicht zuletzt auf das traditionelle Rebjahr befragt. Gerade das letztgenannte Kapitel zum Rebjahr, für dessen Rekonstruktion auch die Tagebücher des Johann Rudolf von Salis-Marschlins (1756–1835) herangezogen wurden, verdeutlicht, wie sehr der

moderne Weinbau je nach Bereich dem historischen und in diesem Sinne traditionellen Weinbau noch ähnlich sein konnte und bis heute sein kann. Dies wurde exemplifiziert einerseits mit einem Rückblick auf die Ausführungen des römischen Schriftstellers Lucius Iunius Moderatus Columella (4–ca. 70 n. Chr.) und andererseits mit Ausblicken etwa auf die Arbeitsweise der letzten Vertreter der Salis-Zizers im frühen 20. Jahrhundert.<sup>1</sup> Viele der Arbeitsschritte innerhalb eines Rebjahres haben sich nicht wesentlich verändert, doch haben Faktoren wie die Industrialisierung mitsamt den technischen Innovationen – zu denken ist beispielsweise an die vom Churer Mechaniker Willi entwickelte Traubenmühle mit Abbeerapparat in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts<sup>2</sup> – und der Abbau von Handelshemmnissen zu vielerlei Modifizierungen geführt. Die Ausführungen in Zusammenhang mit den *Gesprächen über den Weinbau* im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert (*Teil V*) haben deutlich gemacht, wie die Bündner Gutssherren diesen Umwälzungen begegneten und sie mitzugestalten versuchten. Als elitär können diese Diskurse deshalb bezeichnet werden, weil sie von den besitzenden bzw. oberen Schichten des damaligen Dreibündestaates bzw. des noch jungen Kantons Graubünden (ab 1803) geführt wurden.

### Alte und neue Weinbergbesitzer und ihre Produzenten

Geprägt war die eben angesprochene, spätestens mit dem ausgehenden 18. Jahrhundert einsetzende Übergangsphase nicht zuletzt von einer entstehenden Mittelschicht, aus der teilweise neue Weinbergbesitzer hervorgingen. Dieser Prozess wurde unter anderem am Beispiel der Erben der Pfäferser Lehen in der Bündner Herrschaft (die Lehen existierten bis zur Klosteraufhebung vom 20. Februar 1838) exemplifiziert.<sup>3</sup> Hier könnten weitere Beispiele für *aufsteigende* Gutsbesitzer

<sup>1</sup> Vgl. dazu *Teil IV: Kap. 5.3*.

<sup>2</sup> Gemäss Zeller (1983) konnte Willis Traubenmühle im Jahr 1884 in Feldkirch bei einem Emil Fries «zum Rebstein» besichtigt werden. Vgl. dazu ZELLER (1983), S. 42, 53–54; ebenfalls KOCHERHANS (1999), S. 65.

<sup>3</sup> Vgl. dazu *Teil III: Kap. 3.2*.

anknüpfen, die dann ganz im Zeichen einer Bündner Weinbaugeschichte seit dem 19. Jahrhundert stünden. Zu denken wäre etwa an die Familie Hatz als Beispiel eines neuen Churer Weinbauunternehmens. Dazu mag ein kurzer Exkurs erhellend sein: Vor Entstehung der Weinhandlung im Jahr 1840 durch Daniel Rudolf Hatz-Hauser (1802–1875) hatte sich die Familie in Chur niedergelassen (belegbar ist etwa für den 12. März 1827 ein Hauskauf «beim untern Thor» durch Ursula Hatz geb. Bilger<sup>4</sup>). Der Erwerb eines Wohnhauses in St. Moritz (als Zwischenstation) durch Ratsherrn Daniel Hatz am 15. Oktober 1851 zeugt dann von den intensivierten Handelsbeziehungen zum Veltlin, woher der Grossteil seiner Weine stammte, die er in Chur anbot. Der Erwerb von 5/24 Torkelrechten am «Haller Torkel» am 26. Juni 1852 markiert den Einstieg in den Churer Weinbau<sup>5</sup>, der mit dem Erwerb eines 33 Klafter umfassenden Weingartens «im Mohren» am 17. Juli 1871 fortgesetzt wurde.<sup>6</sup> Nach mehreren Arrondierungsmassnahmen<sup>7</sup> kam es schliesslich 1910 zum Bau des *Bondahauses* als neuem Familien- sitz im Lürlibadgebiet, historisch betrachtet die grösste Weinbauzone auf Churer Stadtgebiet.<sup>8</sup> Für die Errichtung seines Landhauses erwarb Anton Rudolf Hatz-Pedolin (1844–1919) am 13. April 1899 von Anton Wassali «sein im Mohren im Lürlibad gelegenes Weingartengut sammt dem darauf befindlichen Häuschen [mit] Stall». Am 4. Februar 1933 kam es ferner zum Kauf der angrenzenden Güter (unmittelbar oberhalb der Langenjohnstrasse), welche bis dahin im Besitz der «Prundstiftungen Domdekanat und Domsextarie Chur» gestanden hatten.<sup>10</sup> Die Nachkommen der Familie Hatz stehen nach wie vor im Besitz eines

<sup>4</sup> Vgl. hier und im Folgenden Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 7.

<sup>5</sup> Weitere 3/27 erwarb er am 9. Februar 1855 von Major Johann Jakob von Salis-Seewis (1800–1881), einen weiteren Anteil am 20. Juli 1857 von Hauptmann Constanze von Jecklin. Am 24. August 1860 verkaufte er einen Anteil und erwarb kurze Zeit später (26. Dezember) wieder neue Anteile.

<sup>6</sup> Vgl. zur Reblage auch *Teil IV: Kap. 5, Anm. 175.*

<sup>7</sup> Vgl. dazu ebenfalls Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 7 (11.04.1872: «im Katz»; 09.01.1881: «Schädlar»; 16.10.1882: «im Katz»; 14.10.1884: «im Schädlar»; 18.12.1890: «im Mohren»; 22.02.1896: «im Katz»; 27.02.1904: «im Mohren»); ebenso zum Verkauf «im Katz» (13.10.1884) sowie zum Kauf «im Mohren» durch Peter Pedolin (20.10.1884).

<sup>8</sup> Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 8 (18.08.1911).

<sup>9</sup> Die 6835.5 m<sup>2</sup> samt Behausung kosteten CHF 12'000.–.

<sup>10</sup> Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 7.

Grossteils der letzten Weinberge im Lürlibadgebiet (das seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert markant an Weinanbaufläche eingebüsst hat). Die gegenüber dem Rathaus gelegene Veltliner Weinhandlung der Familie Hatz wurde 1946 liquidiert.<sup>11</sup> Das Jahr erscheint nicht zufällig und symbolisiert die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen die verschiedenen Weinproduzenten und auch -händler in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts, gerade auch in Zusammenhang mit den beiden Weltkriegen, zu kämpfen hatten. An dieser Stelle sei an parallele Erscheinungen am weiter oben besprochenen Beispiel der letzten Salis-Zizers erinnert.<sup>12</sup> Indem mit dem Tod von Daniel Robert Hatz (1872–1963) der eigene Rebbaubetrieb in Chur an sein Ende kam, wurden auch diese Weingüter von der *Cottinelli AG* übernommen (von der sie noch immer bewirtschaftet werden). Es sind dies, so wird schnell deutlich, weitere Themenfelder, welche in Zusammenhang mit der Weinbaugeschichte des 19. und insbesondere 20. Jahrhunderts aufzuarbeiten wären. Weinhändler Hatz, der sowohl eingekauft Weine (vorwiegend aus dem Veltlin) als auch Eigengewächse anbot, entschied sich wie viele weitere Weinhändler, das Geschäft aufzugeben und die heimische Weinproduktion einem noch grösseren Unternehmen zu übergeben. Bei anderen neu in Erscheinung tretenden Kleinbesitzern von Reblagen etablierte sich eine Form, bei der die vergleichsweise geringe Traubenmenge einem genossenschaftlich organisierten Unternehmen wie dem 1886 gegründeten *Verband ostschiizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG)* zur Produktion übergeben wurde.<sup>13</sup> So beschrieb etwa Weber (1949) im Kontext seiner Berichterstattungen aus den Weinbergen auch das nach dem letzten Wimmel- tag stattfindende feierliche Beisammensein oder die wichtige Tatsache, dass «in den meisten Fällen» die Rebbauern ihre Trauben unmittelbar nach der Weinlese einem Weinherren wie dem VOLG

<sup>11</sup> Privatarchiv Pierre Hatz, Chur, Ordner 5, Aufzeichnungen Daniel Robert Hatz-von Albertini (1872–1963).

<sup>12</sup> Vgl. dazu *Teil IV: Kap. 5.3, Ausklang einer langen Weinbautradition: Die Gräfinnen des Oberen Schlosses im 20. Jahrhundert.*

<sup>13</sup> Vgl. DURTSCHI (1936); zur Zusammenarbeit mit VOLG auch ein jüngeres Beispiel (2004) des Zizerser Ehepaars Held: «Denn ein Leben ohne Aufgabe ist für Lisa und David [Held] nicht vorstellbar, unabhängig vom Alter. Und so verkaufen sie den VOLG-Weinkellereien weiterhin Trauben. Zu mehr als sechzig Jahrgängen vom «Zizerser» haben Lisa und David ihren kleinen Anteil beigetragen.» Vgl. HELD (2004), S. 14.

verkaufen würden.<sup>14</sup> In diesem Zusammenhang ist es interessant zu wissen, dass der Pionier auf diesem Feld niemand anderer als Johann Baptista von Tscharner (1751–1835) war, der 1810 die Idee von solchen durch die *Oekonomische Gesellschaft* lancierten Filialen propagiert hatte.<sup>15</sup> In den ehemaligen Untertanenlanden ist als Pendant dazu auf die 1872 gegründete *Società Enologica Valtellinese* zu verweisen.<sup>16</sup>

### Weinbaukrisen als Modernisierungsschübe

In der vorliegenden Untersuchung wurde aufgezeigt, inwiefern der Bündner Weinbau durch Kälteperioden, Rebkrankheiten wie dem im Volksmund so genannten «roten Brenner» oder auch durch revolutionäre Umstürze mit Aufenthalt fremder Truppen in kurz- oder längerfristige Krisen gestürzt wurde. Gerade in solchen Phasen, so haben die Ausführungen zu den *Gesprächen über den Weinbau* verdeutlicht, wurden traditionelle Strukturen grundlegend hinterfragt. Der Diskurs um eine Ablösung des Weinbaus durch vermehrten Ackerbau ist ein Beispiel dafür. In Bezug auf dieses Themenfeld der Krisen bilden die im Laufe des 19. Jahrhunderts einsetzenden Weinbaukrisen, die grenzüberschreitender Natur waren, eine Fortsetzungsgeschichte. Bezeichnenderweise war es der oben erwähnte Daniel Robert Hatz (1872–1963), in den Akten der Kantonalen Weinbaukommission mehrfach in der Funktion des Aktuars und später des Kassiers erscheinend,<sup>17</sup> der am 30. Juni 1922 vom kantonalen Innendepartement eine Antwort auf seine Anfrage zum Import von 1000–1200 «Stück auf amerikanischer Unterlage veredelte Burgunderreben zur Anlage eines Versuchsfeldes in Chur» erhielt.<sup>18</sup> An diesem Beispiel lassen sich die Folgen ermessen, welche eine der grössten Weinbaukrisen in der europäischen Geschichte überhaupt nach sich zog. Während die von Nordamerika eingeschleppte und 1863<sup>19</sup> erstmals nachweis-

bare Reblaus in den darauffolgenden Jahrzehnten unzählige Weingegenden regelrecht vernichtete, blieb der Kanton Graubünden (im Gegensatz zum benachbarten Kanton Tessin) von dieser Reblauskrise verschont. Die Angst vor dem Eindringling widerspiegelt sich dennoch im vielfach zitierten Gedicht *Des Weinbauern Klage* (1876), verfasst von Hermann von Sprecher im Jenenser Dialekt. Nebst den traditionellen Gefahren wie dem Frost erschien die neue Gefahr als zusätzliche Belastung im als arbeitsintensiv umschriebenen Weinbau («Und g' hört ma vu da Räblüs anderwärts / So gitt's einm währli grad a Stich dur d's Härz.»).<sup>20</sup> Der Umgang der Behörden mit der Bedrohung kann gleichzeitig als Beginn einer Institutionalisierungsgeschichte auf kantonaler Ebene rekonstruiert werden, aus der schliesslich ein permanentes Weinbaukommissariat hervorging. Dieser Entstehungsprozess, der mit der Bestellung einer ersten kantonalen Reblauskommission im Jahr 1878 einsetzte,<sup>21</sup> wäre Gegenstand einer separaten Untersuchung. Als Beispiele auf lokaler Ebene könnte hierzu etwa die Bildung kommunaler Phylloxerakommissionen nachgezeichnet werden, deren Mitglieder durch wiederholte Weinbergvisiten nach etwaigen ersten Spuren des unerwünschten Eindringlings Ausschau halten mussten. Erhalten geblieben sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Aufzeichnungen des Zizerser Arztes Johann Georg Amstein (1819–1892), dessen bei den Salis-Marschlins wirkende Vorfahren weiter oben noch in einem ganz anderen Weinbauzusammenhang gezeigt wurden.<sup>22</sup> Von Amsteins Weinberginspektionen der Jahre 1880–1887 sind verschiedene Berichte und Zeichnungen überliefert, unter denen immer wieder auch Korrespondenzen mit dem damaligen Präsidenten der kantonalen Phylloxerakommission, Max Franz (1814–

14 WEBER (1949), S. 134, 156.

15 Vgl. dazu StAGR D V/3.235.051 (08.04.1810); ähnliche Ansätze bereits in 3.235.066 (03.1807).

16 Vgl. dazu ZOIA (2004), S. 111–112; ebenso die reproduzierten Quellen auf der Begleit-CD 1, S. 36–47; BENETTI (2018), S. 70 ff.

17 Vgl. dazu etwa den Jahresbericht der Weinbaukommission für das Jahr 1922 (Aktuar) in StAGR CX 4 b 1 Mappe 1922; für das Jahr 1928 (Kassier) Mappe 1928.

18 StAGR CX 4 b 1 Mappe 1922.

19 In Amsteins gesammelten Druckschriften ist noch die Rede vom erstmaligen Auftreten im unteren Rhônege-

biet im Jahr 1865. Vgl. dazu etwa StAGR B 225, Bericht des Herrn Präsidenten des schweizerischen Schulrates in Zürich über die in Frankreich aufgetretene Rebenlaus, 27.01.1872, S. 2.

20 Das Gedicht ist u.a. abgedruckt bei GUGELBERG VON MOOS (1914), S. 55–56.

21 StAGR C II 5 k 4 (Amtsbericht 1878). Vgl. dazu auch die erstmalige Erwähnung der Reblausproblematik im Amtsbericht 1872, S. 21; zur internationalen Vereinbarung vom 17.10.1878 und zum Bundesbeschluss vom 21.02.1878, ebenso zum Bundesratsreglement vom 06.02.1880 und zur Kleineratsverordnung vom 06.11.1880 die Druckschriften in StAGR B 225.

22 Vgl. dazu etwa die Ausführungen in Teil IV: Kap. 5.4 oder in Teil V.

1889) aus Maienfeld, auftauchen.<sup>23</sup> Am 18. Oktober 1881 etwa notierte Amstein zu seinem Rebgang, dass er «*morgens starke[n] Reif und Frost durchs ganze Thal*» beobachtet habe.<sup>24</sup> Das «*Reblaub*» sei «*mit einem Schlag braun und abfällig*» gewesen. Wer dazu in der Lage sei, eile zur Weinlese, so der Zizerser Arzt, der den Kurzeintrag mit «*Adieu Phylloxera*» abschloss. Am 17. September 1887 und damit einige Jahre später (Amstein war seit dem 23. Juli 1883 auch Mitglied der kantonalen Reblauskommission) notierte er zum Besuch der Igiser Weinberge mit lokalen Vertretern, dass er, obgleich er «*wohl einige hundert Blätter genauer untersucht*» habe, «*von andern Rebenkrankheiten nur einige wenige*» gefunden habe, wobei «*ganz geringe Spuren von Mehlthau*» feststellbar gewesen seien.<sup>25</sup> Mannigfaltig sind in diesem thematischen Zusammenhang die Korrespondenzen, die spätestens zu Beginn des 20. Jahrhunderts zwischen dem Präsidenten der Reblauskommision (zusehends auch als Weinbaukommission bezeichnet) und der Kantonsregierung (Kleiner Rat) zirkulierten. Auf den Import amerikanischer Rebstöcke, die gegen die Reblaus resistent zu sein schienen, drängten nicht zuletzt auch lokale Behörden, wie dies ein Schreiben des Innendepartements an das Kreisamt Maienfeld vom 16. März 1897 verdeutlicht.<sup>26</sup> Entsprechende Versuche wurden auf institutioneller Ebene (erst) 1927 im Jeninner Versuchsfeld der Landwirtschaftsschule Plantahof vorgenommen.<sup>27</sup> Parallele Ansätze, der Situ-

ation Herr zu werden, wurden demgegenüber bei privaten Rebbergbesitzern wie etwa bei Hans Luzi Gugelberg von Moos (1874–1946) aus Maienfeld am 13. Mai 1919<sup>28</sup> oder bereits zuvor bei Amilcare Tognola aus Grono am 27. Februar 1918 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (als zuständiger Instanz) erlaubt,<sup>29</sup> wobei gerade die Korrespondenzen mit dem Misox die in den entsprechenden Jahren problematische Lage dieser vergleichsweise geschlossenen Rebbauregion zum Tessin zum Ausdruck bringen. Kurzzeitig existierte auch eine Pflanzenschule in Roveredo, um die Abhängigkeit von der Landwirtschaftsschule in Mezzana (TI) in dem von der Reblausplage gezeichneten Tessin zu reduzieren.<sup>30</sup> Der seit Februar 1927 als Präsident der Reblauskommission wirkende Gugelberg von Moos ersuchte beispielweise einen Monat nach seiner Wahl auch das kantonale Innendepartement um Durchführung eines Weinbaukurses in Fläsch und Malans wegen Klagen über ungenügende Hygienemassnahmen.<sup>31</sup> Es sind dies weitere Beispiele, welche sinnbildlich stehen für eine von pädagogischen Prinzipien gekennzeichnete Institutionalisierungsgeschichte jener Jahre, aber der Anfang solcher Wanderkurse ist nicht etwa mit der Entstehung der Landwirtschaftsschule *Plantahof* (1896)<sup>32</sup> gleichzusetzen. Ihre Spuren gehen wiederum auf die im letzten Teil besprochenen Ideen des ökonomischen Patriotismus zurück, wobei auch hier etliche Jahrzehnte verstreichen sollten, bis die Ansätze eine Umsetzung erfuhren. Anfang 1875 war erstmals eine auf drei Jahre finanzierte *Volkswirtschaftliche Kommission* aufgestellt worden, die für landwirtschaftliche Vorträge und Kurse zuständig war.<sup>33</sup> Die Durchführung eines Weinbaukurses ist für das Jahr 1877 zum ersten Mal belegbar.<sup>34</sup> Mit der revidierten Kantonsverfassung von 1880 und dem ersten Artikel zur Förderung der Land-

<sup>23</sup> StAGR B 225. Vgl. zu Amsteins Notizen über den Bündner Weinbau auch StAGR B 442/3; zu seinem Fragenschema betreffend die Weinpresse in Malans (1887) StAGR B 442/2; zu den Notizen seines Vaters Johann Rudolf (1777–1861) über den Weinbau inkl. Weinlesen 1807 und 1810 StAGR B 1169/3; zu dessen Austausch mit Thomas Conrad von Baldenstein (1784–1878) und Pfarrer Luzius Pol (1754–1828) betreffend Gründung einer *Naturforschenden Gesellschaft in Graubünden* (ab 1822) StAGR B 196/2.

<sup>24</sup> StAGR B 225, S. 6.

<sup>25</sup> StAGR B 225, S. 41.

<sup>26</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1896/97.

<sup>27</sup> Hans Thomann (1874–1959) als gleichzeitiger Direktor am Plantahof notierte noch 1917 dazu in seinem Jahresbericht: «*Um eine widerstandsfähige Rebe, die zugleich ein Qualitätsprodukt liefert, zu erhalten, bleibt nur der Weg offen, auf widerstandsfähige Unterlagen die einheimische Rebe aufzupropfen. Durch planmässige, vergleichende Versuche liessen sich die für unsere Verhältnisse passendsten Unterlagen herausfinden, und wäre die Anlage einer unter staatlicher Kontrolle stehenden Versuchsfeldes sehr zu begrüssen.*» Vgl. StAGR C X 4 b 1 Mappe 1917. Vgl. zu den ersten Erwähnungen bei Thomann auch Mappe 1909 (12.01.1909, 18.12.1911);

zum Bericht nach Anlegung eines Versuchsweingartens in Jenins Mappe 1927 (Jahresbericht 1927, 26.01.1928; ebenso 19.02.1927 und 23.02.1927).

<sup>28</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1919. Vgl. zur Familie und ihrer Weinbautradition auch die Ausführungen in *Teil IV: Kap. 3*.

<sup>29</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1918.

<sup>30</sup> Vgl. dazu etwa StAGR C X 4 b 1 Mappe 1922 (21.02.1923); Mappe 1928 (17.03.1928).

<sup>31</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1927 (19.02.1927, 14.03.1927).

<sup>32</sup> Vgl. dazu auch das Testament von Rudolf Alexander von Planta (1861–1895) in StAGR C II 5 k 4 (Amtsbericht 1895).

<sup>33</sup> Vgl. dazu die Landesberichte 1876 und 1877 in StAGR GL.

<sup>34</sup> StAGR GL (Landesbericht 1877).

wirtschaft, ebenso mit dem eidgenössischen Bundesbeschluss aus dem Jahr 1884 bzw. dem entsprechenden Landwirtschaftsgesetz von 1893 mit demselben Zweck, erhielten solche Anliegen eine zusätzliche Legitimierung.<sup>35</sup> Eine gewisse Wirkung entfaltete in diesem Zusammenhang auch die 1891 gegründete Weinbauschule in Wädenswil, an deren Finanzierung sich der Kanton Graubünden gemäss Amtsbericht des Kleinen Rates ebenfalls beteiligte.<sup>36</sup> Während Heinrich Schellenberg (1868–1967), ein Pionier der Rebveredelungstechnik, einen weinbaubezogenen *Leitfaden für den Unterricht in den landwirtschaftlichen Schulen* (1936) publizierte und in seiner Funktion in Wädenswil ständig auch mit Bündner Weinbauern und Institutionen korrespondierte,<sup>37</sup> verfasste sein Sohn Alfred (1895–1978), auch er eine prägende Figur in der Schweizer Weinbaugeschichte, eine 14-seitige Schrift zum *Weinbau in der Bündner Herrschaft* (1939). Darin berichtete er als Präsident des *Schweizerischen Weinbauvereins* von der organisierten Exkursion vom 29. September 1938, wobei ein Besuch bei Weinbaukommissär Hans Lazi Gugelberg von Moos (1874–1946) auf seinem Anwesen in Salenegg oder etwa die Mitwirkung des am Plantahof unterrichtenden Lehrers Georg Heussi (1887–1978) nicht fehlen durften.<sup>38</sup> Dabei sind im Hinblick auf diese Leader, Nachfolger der Pioniere aus der Zeit des ökonomischen Patriotismus, immer auch mehrfache Rollenbesetzungen festzustellen. Zu Hans Thomann (1874–1959) etwa, Professor am Plantahof, hiess es im *Jahresbericht der Naturforschenden Gesellschaft Graubünden* 1958–1959, dass er als gleichzeitiger und langjähriger Präsident des *Weinbauvereins Herrschaft und V Dörfer* (1909–1942) «seine Erfahrungen und sein Können» eingebracht habe.<sup>39</sup> Trotz allem muss erwähnt werden, dass der Weinbau gegenüber der Viehzucht oder dem Pflanzenbau am Plantahof eine vergleichsweise marginale Rolle spielte, denn er wurde nur fakultativ angeboten.<sup>40</sup>

<sup>35</sup> Vgl. dazu auch FREY (2000), S. 56; MELI (1996), S. 3–5.

<sup>36</sup> StAGR C II 5 k 4 (Amtsbericht 1891).

<sup>37</sup> Vgl. etwa zu seiner Rolle betreffend den Versuchsweinberg in Jenins den Jahresbericht 1928 in StAGR C X 4 b 1 Mappe 1928.

<sup>38</sup> SCHELLENBERG (1939), S. 7.

<sup>39</sup> SCIUCHETTI (1958–1959), S. XXIII.

<sup>40</sup> Vgl. dazu die ab 1896 existierenden Jahresberichte der Landwirtschaftsschule Plantahof in der Kantonsbibliothek Graubünden, Bg 141.

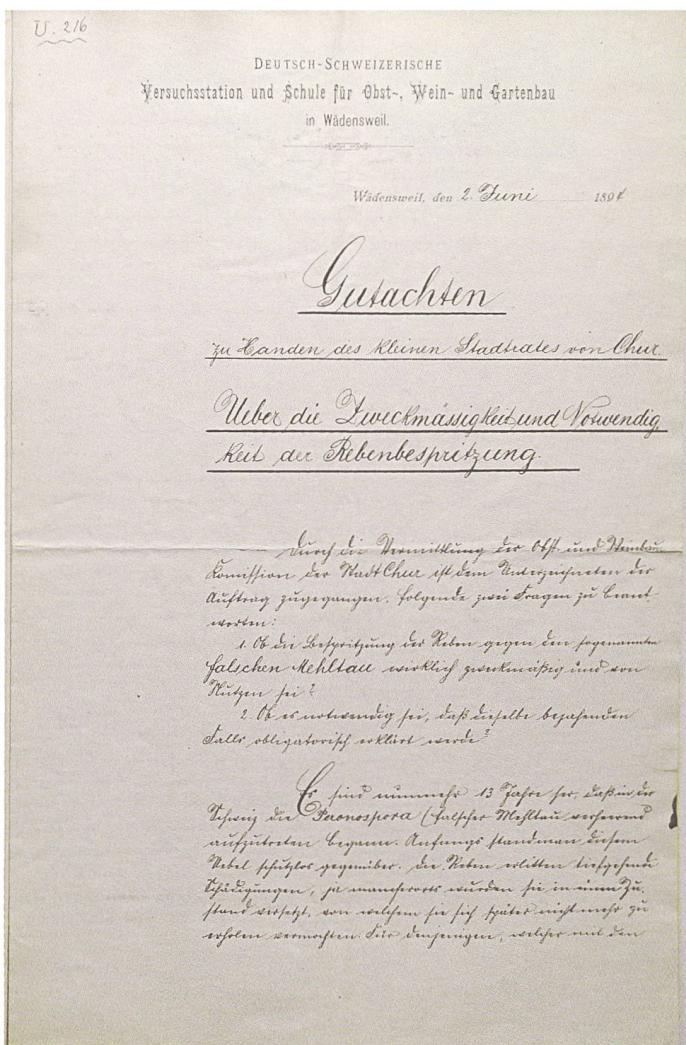
Anders als die Reblauskrise war der Rebstockbefall mit dem *echten Mehltau* (*Oidium tuckeri*), der etwa in Chur 1858 entdeckt und in den Neuigkeiten der *Naturforschenden Gesellschaft Graubünden* besprochen wurde,<sup>41</sup> und dem *falschen Mehltau* (*Peronospora*), einem pilzartigen Schädling, der ebenfalls im ausgehenden 19. Jahrhundert eine immer prägendere Rolle spielte (er wurde bereits weiter oben vom Arzt Amstein erwähnt), ein weitaus konkreteres Problemfeld auf Bündner Boden. Erstmals erwähnt wurde die Problematik des *falschen Mehltaus* im Amtsbericht des Kleinen Rates vom Jahr 1889, die Schäden wurden dabei als erheblich eingeschätzt.<sup>42</sup> Der Einsatz von Kupervitriol, der bereits im nachfolgenden Amtsbericht angeführt wird, blieb hier die wichtigste (längerfristige) Bekämpfungsstrategie. Im Gutachten, das Hermann Müller-Thurgau (1850–1927), erster Direktor der Wädenswiler Versuchsanstalt, dem Churer Stadtrat am 2. Juni 1894 unterbreitete, hiess es dazu, «daß die rechtzeitige Bespritzung mit gewissen Kupferhaltigen Mitteln die Reben absolut gegen das Eindringen des die Krankheit verursachenden Pilzes schützt, die Krankheit also zu verhindern vermag» und deshalb unbedingt zu verfolgen sei.<sup>43</sup> Müller-Thurgau erwähnte beiläufig, dass der Pilz 13 Jahre zuvor erstmals in der Schweiz entdeckt worden sei. Das empfohlene Bespritzen der Rebstücke mit Kupervitriol war nicht zuletzt ein Resultat eines Modernisierungsschubs in der Chemie- und Technikbranche im Allgemeinen. Es steht insofern beispielhaft für einen markanten technischen Wandel hin zu einem tendenziell moderneren Weinbau. Spätestens zur Zeit Durnwalders (1940) hatten sich zwei Methoden herausgeschält, wie man 20 % Schwefelkalk oder 3 % Polysulfid gegen «Kräuselkrankheit und Schildläuse» auf den Rebstock («Knospen und das junge Laub») übertrug.<sup>44</sup> Dies erfolgte entweder durch die «Spritze mit Pistolenansatz» (bei dieser Männerarbeit waren

<sup>41</sup> Der als «Lehrer» bezeichnete Johann Schlegel aus Azmoos (SG) experimentierte mit Schwefel: «Ich nahm Schwefelblüte und bestäubte mittelst eines feinen Siebes bei einer Temperatur von circa + 20 °C. das ganze Spalier. Nach 8 Tagen bemerkte man recht augenscheinlich, dass die Rebenblätter wieder ein frischeres Grün hatten. Auch der Schimmel auf den Trauben war grösstenteils verschwunden.» Vgl. SCHLEGEL (1858–1859), S. 104–105.

<sup>42</sup> StAGR C II 5 k 4 (Amtsbericht 1889; ebenso 1890, 1891, 1894, 1895).

<sup>43</sup> SAC B II/2.0003.10084.

<sup>44</sup> DURNWALDER (1940), S. 100.



beispielsweise, dass die Verwendung von «gegen 3 %», wie dies in Zizers und Igis teilweise vorgekommen sei, «entschieden zu viel» sei. In manchen Jahren müsste man dagegen sogar mehr als vier Mal spritzen, wobei gegen den falschen Mehltau auch «das Schwefeln» in Frage komme. Seine Ausführungen zeigen aus der Perspektive, inwiefern auch er sich in seiner Berichtzeit inmitten eines Experimentierprozesses befand, bei dem die Wissenschaft wie gewohnt Erkenntnisse aus der Praxis bezog.

In den Jahresberichten der Rebbaukommission tauchen weitere Krankheiten auf, welche zu einer Dezimierung des Ernteertrags führten. So hieß es etwa im Bericht für das Jahr 1924, dass zwar wenig Pilzkrankheiten, dafür aber der «Rotbrenner» und ebenso der «Traubenwickler (Heu- & Sauerwurm)» beobachtet worden seien.<sup>46</sup> Genauso letztgenannter «Heu- & Sauerwurm» nehme «mit jedem Jahr mehr & mehr überhand». Man werde mit dem Weinbauverein Herrschaft «bestrebt sein, die Rebbesitzer mit der Lebensweise dieses Schädlings» sowie mit den «Mitteln zu dessen Bekämpfung vertraut [zu] machen».<sup>47</sup> Nachzutragen bleiben noch die Bestrebungen, ein prophylaktisches Vorgehen gegen Rebenbeschädigungen zu subventionieren. Die Weinbaukommission schlug dies beispielsweise am 21. Mai 1928 in Zusammenhang mit dem falschen

Abbildung 59: Dem Churer Stadtrat am 2. Juni 1794 gesendtes Gutachten von Hermann Müller-Thurgau (1850–1927) betreffend Zweckmässig- und Notwendigkeit der Rebenbespritzung gegen den «falschen Mehltau».

Quelle: SAC B II/2.0003.10084.

5 Liter/Are notwendig), oder aber die Bespritzung geschah durch Pinselarbeit (bei dieser von Frauen durchgeföhrten Arbeit wurden 2 Liter/Are benötigt). Durnwalder wies darauf hin, dass die Arbeit idealerweise «vor oder während des Hackens», d.h. wenn «der Stock noch nicht im Wachsen» sei, durchgeführt werden sollte. In der Folge erwähnte der Churer noch vier (!) Bespritzungen der Rebstöcke gegen Pilzkrankheiten (falscher und echter Mehltau).<sup>45</sup> Dabei unterstrich Durnwalder

<sup>45</sup> DURNWALDER (1940), S. 101 ff. Die erste Bespritzung (1.25 % Bordeauxbrühe) solle in «Rotbrennerlagen» erfolgen und dann getätigt werden, wenn «die Blätter

die Grösse eines Fünffrankensteinstückes erreicht» hätten. Etwa 14 Tage danach folge das zweite Bespritzen (1.5 % Bordeauxbrühe). Nach der Blüte (Mai/Juni; «sobald die Trauben verblüht haben») kam es zu einer dritten Bespritzung (1.5 % Bordeauxbrühe). Das letzte Bespritzen schliesslich kam «kurz nach dem «Schössla»», d.h. im Verlaufe des Julis zum Zug (1.5–2 % Bordeauxbrühe). Weber (1949) erwähnt 3–6 Bespritzungen pro Vegetationsperiode. Vor dem Hacken werde meist «Schweifkalk» gespritzt gegen die Kräuselkrankheit (Malans: «Krüselerkrankt»; Maienfeld: «Kroislkrankheit»), d.h. gegen die Beschädigungen durch die zwei Milben *Phyllocoptes vitis* und *Epitrimerus vitis*. Die Bordeauxbrühe, ein bläuliches Gemisch aus Kalkmilch und Kupfervitriol-Lösung, werde mit einer Handspritze aus einem mitgetragenen Rückentraggefäß auf die Rebstöcke verteilt. Für Grossbetriebe erwähnt Weber die Verwendung einer Motorspritze, wodurch sich die «tagelang[e]» Arbeit auf wenige Stunden reduziert habe.

<sup>46</sup> StAGR C X b 1 4 Mappe 1924 (09.02.1925).

<sup>47</sup> Vgl. zur Diskussion über den «Rotbrenner» sowie zu einer Übersicht der verschiedenen Schädlinge wie etwa auch dem «Traubenwickler» auch DURNWALDER (1983), S. 110–132; zu früheren Erscheinungen des «Rotbrenners» im ausgehenden 18. Jh. auch die Ausführungen in Teil V: Kap. 3.6.

Mehltau bei gleichzeitiger Frostgefahr vor.<sup>48</sup> Ein Lösungsansatz, um schlechte oder wenig resistente Rebstöcke auszusortieren, war auch die zu dieser Zeit von Hans Luzi Gugelberg von Moos (1874–1946) propagierte Markierungsmethode, die in Deutschland lanciert worden war.<sup>49</sup> Als damaliger Präsident der Weinbaukommission hatte Gugelberg überdies im Jahresbericht 1928 über die Erprobung des Drahtbaus im kantonalen Versuchsweingarten im Jenins informiert.<sup>50</sup> Neben mitwirkender Begleitung durch den Direktor der eidgenössischen Versuchsanstalt in Wädenswil, Kurt Meier-Jecklin (1887–1959), und den dortigen Weinbautechniker Heinrich Schellenberg (1868–1967) habe man «zwei tüchtige Reb-Arbeiter» anstellen können, um im Endeffekt ein «Urteil» zu gewinnen, «ob der Pfahlbau oder Drahtbau günstigere Resultate» gebe. Der mittel- bis langfristige Prozess, in dessen Verlauf die über Jahrhunderte praktizierte und im Verlaufe dieser Untersuchung vielfach angetroffene (*traditionelle*) Methode des Stickelbaus durch die *moderne* Methode des Drahtbaus abgelöst wurde, erfuhr durch diese Massnahmen eine entscheidende Akzeleration.

#### *Projektiertter Weinbau: Kartierungs-, Raumplanungs- und Meliorationsfragen*

In der vorliegenden Untersuchung wurde dargelegt, inwiefern gerade im 17. Jahrhundert von einem eigentlichen *Schub* gesprochen werden kann in Bezug auf Kartierungs- und Bestandesaufnahmen von Weinbergen und anderer Güter. Als Beispiele mögen nochmals die «*Mappa della Comunità di Castione*» (1741), für den vorliegenden Untersuchungsraum eine Quelle mit Pioniercharakter, oder aber die zahlreichen Karten des Churer Feldmessers Johann Melchior Bösch (1749–1823), wie sie unter anderem im Auftrag von Johann Baptista von Tscharner (1751–1835) entstanden und in dessen «*Urbarium*» (ab 1791) integriert wurden,

erwähnt werden.<sup>51</sup> Sie dienten in jeder Beziehung als wichtiges Planungsinstrument für eine von rationelleren Gesichtspunkten geprägte Landwirtschaft. Im oben erwähnten Kommissions- bzw. Jahresbericht 1928 tauchte ferner das «*Programm*» einer «*Bestandesaufnahme der Weinberge*» auf, das allerdings vorerst noch aufgeschoben worden sei.<sup>52</sup> Solche Bestrebungen sollten zunächst den Ertrag steigern. Aber sie lieferten auch die Basis für die Einführung des Rebbauktasters, welcher durch das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 (SR 910.1) eine rechtliche Grundlage erhielt. Dadurch wurden die für die Weinproduktion geeigneten Gebiete klar definiert (Rebbauzone), während es untersagt wurde, ausserhalb dieser Zone kommerziellen Weinbau zu betreiben. Von den Auswirkungen dieser Bestimmungen ist der im Domleschg reaktivierte Weinbau, der spätestens 1984 durch die Familie von Planta auf dem Gut Paspels erfolgte und mehrere Kleinproduzenten nach sich zog, nach wie vor betroffen, obwohl die vorliegende Untersuchung unter anderem am Beispiel von Schloss Baldenstein gezeigt hat, dass auch diese Gegend auf eine lange Weinbautradition zurückblicken kann.<sup>53</sup> Die forcierten Weinberg-Bestandesaufnahmen der 1920er Jahre waren jedenfalls, so kann rückblickend gesagt werden, für alle späteren Meliorationsmassnahmen von Bedeutung. Hans Luzi Gugelberg von Moos (1874–1946) etwa hatte als Präsident der Weinbaukommission bereits am 19. Februar 1927 dem Bündner Innendepartement das Projekt zur «*Unterstützung von Güterzusammenlegung im Rebaugebiete*», ebenso jenes zur «*Anlage von Fahrwegen und Wasserleitungen*» vorgeschlagen, wobei er sich darüber im Klaren war, dass solche Vorschläge «grössere Summen beanspruchen» würden.<sup>54</sup> In der vorliegenden Untersuchung wurde anhand zahlreicher Beispiele dargelegt, inwiefern Arrondierungsmassnahmen ein immer wiederkehrendes Phänomen auf privater Basis darstellten. Zu erinnern ist etwa an Lehensbereinigungen des Klosters Pfäfers in der Bündner Herrschaft, aber

<sup>48</sup> «Auch erholt sich die durch den Frost geschädigte und geschwächte Rebe gar nicht, wenn sie unter dem falschen Mehltau leidet. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass es sehr nutzbringend wäre, wenn ausnahmsweise dieses Jahr die Auslagen für den Kupfervitriol als Subvention verabfolgt werden könnte.» Vgl. StAGR C X b 1 4 Mappe 1928.

<sup>49</sup> StAGR C X b 1 4 Mappe 1928 (20.08.1928; ebenso der Jahresbericht 1928).

<sup>50</sup> StAGR C X b 1 4 Mappe 1928.

<sup>51</sup> Vgl. zur «*Mappa della Comunità di Castione*» StAGR D VI BV 31; zum «*Urbarium*» StAGR D V/3.108.

<sup>52</sup> StAGR C X b 1 4 Mappe 1928.

<sup>53</sup> Vgl. dazu etwa GREDIG et al. (2021); Vereinsarchiv Reb- und Weinbauverein Domleschg, Sils i. D. (*graubünden-VIVA zu Gast in der Region Viamala*; 17.08.2019); zum Rückgang und der Renaissance des Domleschger Weinbaus auch *Teil III: Kap. 3.3*.

<sup>54</sup> StAGR C X b 1 4 Mappe 1927.

auch an Beispiele weltlicher Gutsherren wie etwa die Güterquisitionen und -arrondierungen in Castione durch Ministers Ulysses von Salis-Marschlins (1728–1800). Zweifellos bezeichnet demgegenüber der von staatlichen Instanzen begleitete Meliorationsansatz des frühen 20. Jahrhunderts einen markanten Schritt hin zu einem *modernen* Weinbau. Der hohe Parzellierungsgrad im inneralpinen Raum war, wie dies bereits Mathieu (1992) unterstreicht<sup>55</sup>, zwar nicht nur ein weinbaubezogenes Problem – aber ein solches war er eben auch. Ein Blick in die kantonalen Archivbestände auf die Güterzusammenlegungen zeigt, dass nicht zufällig das Kreisamt Maienfeld am 27. November 1889 den Grossen Rat mit der Petition konfrontierte, den Gemeinden die Kompetenz zu entsprechenden Verordnungen zu übertragen.<sup>56</sup> Im Jahr 1894 meinte Geometer Anton von Sprecher (1861–1950), nachdem vorerst nichts zu dieser «durchaus dringende[n] national-ökonomische[n] Frage» in die Wege geleitet worden war, dass es offenbar Besitzer mit bis zu 159 verschiedenen Parzellen gebe, welche trotzdem nicht als «Großbauern» zu bezeichnen seien.<sup>57</sup> Die Geschichte der Bündner Güterzusammenlegungen bildet nach wie vor ein Forschungsdesiderat und kann an dieser Stelle nicht genauer aufgearbeitet werden. Als wichtiges Puzzlestück darf aber gewiss der längere Beitrag von Gaudenz Barblan gelten, damaliger Landwirtschaftslehrer am *Plantahof*, dessen Referat, gehalten im Kreise des *Graubündnerischen landwirtschaftlichen Vereins*, am 1. November 1908 in der eigenen Vereinszeitung, dem *Volkswirtschaftlichen Blatt*, publiziert wurde.<sup>58</sup> Ein Blick auf Oscar Goods (1880–1950) Grafik zur *Entwicklung des Meliorationswesens im Kanton Graubünden* (1919–1943) zeigt,<sup>59</sup> wie langwierig die Umsetzung solcher Postulate letztlich war. Für den Rebbau sind bis zur Jahrhundertmitte im Besonderen die Güterzusammenlegungen in Igis zu erwähnen. Christian Dolf, Präsident der Meliorationsgenossenschaft Igis, liess in seinem Schlussbericht zum

<sup>55</sup> MATHIEU (1992), S. 73.

<sup>56</sup> StAGR C X 3 s 1.

<sup>57</sup> StAGR C X 3 s 1. Überliefert ist der Entscheid der Standeskommission am 24. November 1890, gemäss welchem der Kleine Rat zur durchaus «erheblich[en]» Petition eine Spezialkommission bestellen möge. Vgl. StAGR C X 3 s 1 (09.02.1891). Dies war auch erfolgt, offenbar aber ohne nennenswerte Massnahmen nach sich zu ziehen.

<sup>58</sup> Vgl. dazu StAGR C X 3 s 1.

<sup>59</sup> StAGR FN XXV/651. Good war von 1911–1945 Kulturgenieur des Kantons Graubünden.

1942–1946 laufenden Projekt wissen, dass darin auch die «Zusammenlegung des ehemaligen Rebgebietes oberhalb dem Dorf, ca. 21 Hektaren» inbegriffen gewesen seien. Erstmals über ein Meliorationsprojekt diskutiert worden sein in seiner Gemeinde indes bereits im Jahr 1925.<sup>60</sup> Der Weinbau sei, so erklärte Dolf, auf die Bedeutung der Lehen des Klosters Pfäfers bis zum Zehntloskauf im Jahr 1529 und den Loskauf aller übrigen Rechte und Einkünfte im Jahr 1650 (bzw. 1649)<sup>61</sup> zurückblickend, gerade «in den letzten 50 Jahren auf ein Minimum zurückgegangen, d. h. bis auf zwei kleine Parzellen an der Magergasse».<sup>62</sup> Die Realisierung des aktuellen Projektes habe es nun «mit sich gebracht», so vermerkte der Präsident weiter, «dass der Gedanke, dem Weinbau wieder vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken, neuerdings Fuss gefasst» habe. Das Beispiel der in derselben Zeit vor sich gehenden Güterzusammenlegung im weitaus grösseren Weinbaudorf Jenins steht jedoch in Kontrast dazu, denn dort wurden die Weinberge explizit nicht einbezogen. «Ein Zwang hinsichtlich der Weinberge würde dem Willen der Weinbergbesitzer total widersprechen», notierte die lokale Meliorationskommission am 13. August 1945.<sup>63</sup> Dazu ist ein Rekursfall überliefert, gemäss welchem Beschwerdeführer Jakob Wiher-Reidt der Meliorationskommission im Voraus (6. August 1945) mitgeteilt hatte, dass er mit dem Einbezug seines Weinbergs «Küng 123/4» nicht einverstanden sei, da dieser «urbarisiert» und «wieder mit Reben bepflanzt» worden sei, sodass er nun auch «gepflegt werden könne», was im «ihm offerierten Ersatzstück» nicht möglich sei. Nach Beschluss des Kleinen Rates vom 26. Oktober konnte Wiher den Weinberg behalten, doch musste er den zur Parzelle gehörenden Acker abtreten. Die Kantonsregierung schrieb ergänzend, dass «solche Fälle [...] in Jenins noch verschiedene eingetreten» seien. Sie «hätten vermieden werden können», so war sich der Kleine Rat sicher, «wenn die Weinberge auch Gegenstand der Zusam-

<sup>60</sup> DOLF (1949), S. 11.

<sup>61</sup> Vgl. dazu die Ausführungen in *Teil III: Kap. 3.2* sowie *Teil IV: Kap. 5, Anm. 324*.

<sup>62</sup> DOLF (1949), S. 44. Vgl. zu Beispielen aus der Igiser Güterzusammenlegung, in welche auch Rebbaukommissär Georg Heussi (1887–1978) vom Plantahof involviert war, StAGR C X 3 s 2 Mappe Igis (24.10.1945, 12.11.1945, 28.11.1945, 08.02.1946).

<sup>63</sup> Vgl. hier und im Folgenden StAGR C X 3 s 2 Mappe Jenins.

menlegung gewesen wären». Anders als in Jennis wurde im nahegelegenen Weinbaudorf Fläsch hingegen eine Melioration durchgeführt, bei welcher die Rebberge explizit in den Prozess miteinbezogen wurden. Im *Graubündner General-Anzeiger* vom 19. April 1929 hatte es noch geheißen, dass der Zürcher Weinbaukommissär Alfred Schellenberg (1895–1978) vor den etwa 70 anwesenden Mitgliedern des Weinbauvereins Herrschaft «interessant und lehrreich über Rebbergzusammenlegungen» referiert habe.<sup>64</sup> Im Kanton Zürich seien «schon viele solcher Zusammenlegungen durchgeführt worden», so der Vortragende, «und zwar zur vollen Befriedigung». Die «Zerstückelung» der Parzellen, die auch im Weinbau «unrationell» sei und die «Rendite» erschweren würde, habe in Fläsch «den grössten Grad erreicht», denn es würden dort auf insgesamt 25 Hektaren Rebland 700–800 Parzellen «entfallen». Obwohl bei den staatlich überwachten Meliorationen des 20. Jahrhunderts von einem eigentlichen Paradigmenwechsel im einheimischen Weinbau gesprochen werden kann, galt gemäss Zeitungsbericht von 1929 in Fläsch noch immer die auf die Bereitschaft der Privatpersonen abzielende Devise, wonach sich die besten «Resultate» dann einstellen würden, wenn «bei Erbteilungen, Käufen und Täuschen» versucht werde, «einander tunlichst entgegenzukommen». Die schliesslich in den 1960er und 1970er Jahren durchgeführte Gesamtmelioration jedenfalls wurde nicht zuletzt durch einen äusseren Anstoss, nämlich die Anlegung des eidgenössischen Waffenplatzes auf der St. Luzisteig, gefördert. Rückblickend notieren Lips, Battaglia und Brogli (1981) in ihrem Meliorationsbericht, dass es im Wesentlichen um die Frage gegangen sei, «auf welche Weise den Flässcher Landwirten Ersatz geboten werden könnte für jene Grundstücke, die in der Luzisteig verloren» gegangen seien.<sup>65</sup> Die «Antwort» auf diese Frage, so fassen sie zusammen, habe «nur durch Schaffung von neuem Rebareal» erfolgen können. Eine Umfrage habe dann ergeben, dass insgesamt 15 Grundbesitzer «eine neue Rebfläche von 19 ha» gewünscht hätten, wobei diese Fläche später, «als mit dem Appetit auch der Hunger» gekommen sei, auf 32 ha gestiegen sei. Nach Einwilligung der Eidgenössischen Rebkatasterkom-

<sup>64</sup> ANONYMUS (1929), S. 2.

<sup>65</sup> LIPS et al. (1981), S. 5–6. Vor der Melioration waren 1600 Parzellen auf 37 Haupt- und 36 nebenberufliche Landwirte aufgeteilt. Vgl. DIES., S. 8.

mission sei das schliesslich 6.4 Millionen teure Projekt realisiert worden. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere, wie sich der Prozess auf die Spezialisierung innerhalb des Weinbaus auswirkte. «Die meisten dieser Bauern», so fassen die Autoren rückblickend zusammen, «hatten vor der Güterzusammenlegung keine ausgeprägte Produktionsrichtung, sondern waren Reb-, Acker- und Viehbauern in einer Person.» Ohne Möglichkeit der massiven Rebarealausweitung wäre die Melioration wohl kaum möglich gewesen. «Viele der Landwirte» hätten diese und im Besonderen die damit verbundene «Ausdehnung der Rebfläche» zum «Anlass» genommen, «ihren Betrieb zu spezialisieren». Einige hätten sich «vollständig auf den Rebbau» konzentriert, andere wiederum hätten auf die «Zuteilung von Rebland» verzichtet, um sich in der Folge insbesondere auf «Ackerbau» oder auf «Milchwirtschaft» zu fokussieren. Entsprechend avancierten die neuen Weinbauern auch zu selbständigen Produzenten, sodass der Anteil an Rebbesitzern, welcher das gewonnene Traubengut wegen der geringen Ernte wie vorher dem VOLG übergab, markant reduziert wurde. Letztlich kam es durch dieses umfassende Projekt zu mehr als einer Verdoppelung des bestehenden Rebareaals (von ca. 22 auf ca. 48 ha).<sup>66</sup> Die Umwandlung des ca. 31 ha grossen Gebiets *Feldrüfe* (Schuttkegel der Feldrüfe, südliche Seite des Wildbachs in Richtung Maienfeld), bei der umfassend «planiert, entsteint, rigolt und humusiert» wurde und bei welcher insgesamt 46'000 m<sup>3</sup> Steinmaterial «aussortiert und weggeführt» worden sei, wird auch bei Durnwalder (1983) näher umschrieben.<sup>67</sup> Sein zusammenfassender Satz steht sinnbildlich für mehrere Aspekte, welche den Wandel hin zu einem modernen Weinbau deutlich machen:

«Die Anpflanzung von total 31 Hektaren, eine stattliche Fläche, war 1974 abgeschlossen: veredelte Blauburgunderreben in Drahtbau mit 240 cm Gassenweite und einem Stockabstand von 120 cm.»

Acht Jahre nachdem das Projekt im November 1966 von der Gemeinde gutgeheissen worden

<sup>66</sup> LIPS et al. (1981), S. 8; 17.

<sup>67</sup> DURNWALDER (1983), S. 55 ff. Als Augenzeuge notierte er dazu: «Als ich im September 1971 auf einer Wanderung hier durchkam, kannte ich mich kaum mehr aus und glaubte mich in eine Mondlandschaft versetzt, denn die Landschaft war vollständig verändert worden.»

war (91 Ja- gegen 48 Nein-Stimmen), waren dann auch die Meliorationen an der *Halde* und am *Badwingert*, den nördlich von Fläsch gelegenen Rebarealen, abgeschlossen.<sup>68</sup> Eine Vergrösserung des Rebareals von ähnlich bedeutsamem Ausmass scheint sich im Zeitalter des *modernen Weinbaus* einzig noch in Felsberg zu finden. Im einzigen Weinbauort, in dem die letzten Rebberge wegen der Krisen – Durnwalder (1983) spricht von «*Spätfröste[n], Krankheiten [und] Vogelfrass*» – spätestens um 1910 aufgegeben worden waren, gelang es einer 1971 gebildeten Rebbaugenossenschaft im *Hinterwingert* im Süden des Dorfes ein ca. 4 Hektaren grosses Allmende- und Weidegebiet, welches auf 50 Landbesitzern zerstückelt war, durch Melioration (die meisten Bodenbesitzer wurden Mitglieder der Genossenschaft) in ein Rebgebiet umzuwandeln.<sup>69</sup> Der Abschluss des Projekts erfolgte im Jahr 1973, das Traubengut wurde per Vertrag dem VOLG übergeben, und im Jahr 1974 konnte der erste Jahrgang des Weissweins *Goldene Sonne* produziert werden. In diesem Zusammenhang drängt sich der Vergleich mit einem früheren Projekt mit ähnlichem Ansatz auf, das letztlich aber erfolglos blieb: Bei der Emser Aktion *La vegna* war im Jahr 1862 eine Aktiengesellschaft gegründet worden, die sich zum Ziel gesetzt hatte, den Westhang des Bergsturzhügels *Il/s Aults* (südlich von Reichenau) in einen Weinberg umzuwandeln.<sup>70</sup> Die Pachtzeit war auf zwanzig Jahre festgelegt und die 100 Aktien zu einem Wert von CHF 200.–, später von CHF 300.–, ausgegeben worden. Nach dieser Anlaufzeit sollte der Rebberg an die Gemeinde Domat/Ems zurückfallen und ihr als Einnahmequelle dienen. Der in sechs bis acht Terrassen unterteilte Hang von ca. einer Hektare wurde unter der Aufsicht von Leonard Anton Willi (1803–1989) von italienischen Arbeitskräften bearbeitet. Schlechte Ernten und der Mangel an Know-how führten letztlich im Jahr 1875 das Ende der Aktiengesellschaft herbei, sodass gemäss Jörg (1989) «nur noch die mit Gras bewachsenen Terrassen an diese Epoche des Emser Weinbaus» erinnern. In der Dorfsiedlung, die von mehreren

<sup>68</sup> Vgl. dazu DURNWALDER (1983), S. 57 ff.

<sup>69</sup> DURNWALDER (1983), S. 51–55.

<sup>70</sup> Vgl. dazu DURNWALDER (1940), S. 54; JÖRGER (1962), S. 128; HAAS (1980), S. 52; JÖRG (1989), S. 332. Das Projekt wurde insbesondere auch von Bischof Dominicus Willi (1844–1913) in seinem unpublizierten Werk *Ems bei Chur. Erinnerungen an die Heimat*, 1876, S. 133, beschrieben (Original im KPfAD; Faksimile bei der DPG GTb DOMA 4).

Hügeln (*Tumas*) geprägt wird, deren Gefälle am jeweiligen Südhang für den Weinbau auf Gemeindegebiet wohl am ehesten prädestiniert ist, hatten bekanntlich bereits die Kapuziner Rebberge kultiert (*Tuma Sogn Gion*).<sup>71</sup> Spätestens im Jahr 1862 kam es am Süd-Südwesthang der *Tuma Casti* zur (Neu-)Anlegung eines ähnlichen Rebbergs<sup>72</sup> – gemäss Durnwalder (1940) war die *Tuma Casti* als einziger Hügel von der Gemeinatzung ausgenommen –,<sup>73</sup> welcher sich nunmehr im Besitz der Emser Bürgergemeinde befindet.

#### *Import des Veltlinerweins als historische Konstante*

Die vorliegende Untersuchung hat gezeigt, dass die Bedeutung und der Import des Veltliner Weins für die Bündner über die Jahrhunderte hinweg eine eigentliche Konstante bildete. Der weiter oben diskutierte Topos des *qualitätsvolleren* Veltlinerweins gegenüber dem *einfacheren* Bündner Landwein kann, so wurde ebenfalls dargelegt, bis ins Mittelalter zurückverfolgt werden.<sup>74</sup> Obwohl die beiden Weinaugebiete im Hinblick auf die Produktion zahlreiche Parallelen aufwiesen, sind in den Ausführungen zum traditionellen Rebjahr<sup>75</sup> ebenso auch Differenzen herausgeschält worden, welche beispielsweise mit den Unterschieden in den klimatischen Bedingungen zu erklären, aber auch in der topografischen Situation zu finden waren. Johann Rudolf von Salis-Marschlins (1756–1835) hat als Kenner und Weinbergbesitzer dies- und jenseits der Berge in seinen Tagebucheinträgen solche Differenzen wiederholt angesprochen, ebenfalls waren sie immer wieder auch Thema in den ab Ende des 18. Jahrhunderts sich entspinnenden Gesprächen über mögliche Verbesserungen in den jeweiligen Gebieten. Zahllos sind die

<sup>71</sup> Vgl. zu den Emser Kapuzinern die Ausführungen in *Teil III: Kap. 4*; zu den frühesten Spuren (Emser Weinberge des Klosters Disentis um 960 n. Chr.) die Ausführungen in *Teil III: Kap. 3*.

<sup>72</sup> Bischof Dominicus Willi (1844–1913) hielt in seinen Erinnerungen fest, dass die Weinberge des *Schlosshügels* vor 1800 gut gepflegt worden seien, aber nach dem damaligen Brand vorläufig nicht mehr kultiviert wurden. Vgl. WILLI (1876), S. 332. Gemäss Jörg (1989) ging ein Weinberg im Baumgarten des angrenzenden «*Weissen Kreuses*» Ende 18. Jahrhundert ein. Vgl. JÖRG (1989), S. 333.

<sup>73</sup> DURNWALDER (1940), S. 54; DURNWALDER (1983), S. 61; JÖRG (1989), S. 333–334.

<sup>74</sup> Vgl. dazu *Teil I: Kap. 5*.

<sup>75</sup> Vgl. dazu *Teil II: Kap. 3*.

Beispiele, welche den Rebbergbesitz sowohl kirchlicher als auch weltlicher Gutsherren in den ehemaligen Untertanenlanden dokumentieren, wobei insbesondere das Quellenmaterial der reich begüterten Salis-Zweige die Modalitäten rund um den Veltliner Weinbau besonders gut zu exemplifizieren vermag. Ermöglicht werden dadurch Aussagen über Vertragsbedingungen mit den zumeist in einem Livell-Verhältnis stehenden Weinbauern, Vorgehensweisen der von den Gutsherren bevollmächtigten *Agenti* bzw. Verwalter sowie Erkenntnisse vom Weintransport bis hin zur Lagerung in den heimischen Weinkellern in Graubünden. Genauso das Beispiel der Salis-Soglio aus dem *Alten Gebäu* in Chur hat gezeigt, inwiefern auch nach dem Verlust der Untertanenlande 1797 und der damit verbundenen Confisca eine Kontinuität im Weinimport aus dem Veltlin und der Valchiavenna nachgezeichnet werden kann. In diesem Zusammenhang könnten etwa auch noch die politischen Bestrebungen zur Einschränkung dieses Weinhandels (Standesversammlung 1794) oder aber jene zum Abbau von Handelshemmnissen (Initiative aus Poschiavo vom 9. August 1794) noch genauer untersucht werden.<sup>76</sup> Die zahlreichen Beispiele

<sup>76</sup> Die Vereinbarung an der Standesversammlung vom 9. August 1794 gab vor, dass «ein Kaufmann oder ganze Handelsgesellschaft innert 6. Wochen nicht mehr als 50. Saum Wein soll aufkaufen dürfen, und zwar unter Buße von 50. Veltliner Pfund von jedem Saum». Die Abstimmungen in den Gerichtsgemeinden (Mehren) hätten eine Ungereimtheit der Verordnung «aufgedeckt, da sie nur der Freiheit des bündnerischen Handels im Weg stehen würde». Dies alles sei auch von Nachteil, «indem dadurch den Unterthanen Mittel und Wege erleichtert würden, den Veltliner Wein vorzukaufen, und die Bündner gezwungen wären, ihn dann von zweiter Hand zu erkaufen, welches den Preis des Weins um vieles steigern müßte.» Im Übrigen sei es zudem so, dass der Weintransport «am häufigsten im Winter» erfolge. Dies nun geschehe «zum Vortheil aller [ih]rer Bundsgenossen, wegen mehrerer Bequemlichkeit und geringerem Preis der Fuhren». Vgl. StAGR D V/3.160.182. Aus derselben Zeit (14. Oktober 1794) ist auch eine Protestnote aus der Bündner Herrschaft überliefert, denn auch dort wurde das Ausfuhrverbot für alle «nothwendigen Lebensmittel» mit Gross entgegengenommen und man fragte sich, ob der «Landwein» nun auch davon betroffen sein solle. Der «Ertrag des verkauften Weins» nämlich sei die Einnahmequelle für einen Grossteil der Einwohner, um «das nothwendige Brod, Schmalz, Eÿsen» und ebenso die «vielen nothwendigen Werkzeugen[,] die der Weinbau erfordert», und auch «Salz und Kleidung» zu kaufen. Zuletzt verwies man auf die Landesreform von 1694, gemäss der «die Veltliner Weine allein diesem Verbott» unterworfen und sie selbst davon ausgenommen worden seien. Vgl. StAGR D V/3.160.203; zum Jahr 1794 auch COLLENBERG (2018).

der insbesondere im 19. Jahrhundert entstehenden Veltliner Weinhandlungen jedenfalls – weiter oben wurde zuletzt jene der Familie Hatz angeprochen – stehen exemplarisch für die Fortsetzung der langfristigen Importtradition. Eine Art Partikulärgeschichte, welche den Blick auf den Weinbau in einem zunehmend industrialisierten Graubünden lenken würde, könnte sich mit dem gegen Ende des 19. Jahrhunderts verselbständigen bzw. durch den Bundesrat genehmigten *Veltliner Kontingent* beschäftigen. In ihrer Publikation *1848. Svizzera in Italia*. 1972 greifen Bonnant, Schütz und Steffen (1972) dieses Abkommen, das zwischen den mittlerweile zu modernen Nationalstaaten (Schweiz 1848; Italien 1861) avancierten Vertragsparteien geschlossen wurde, kurz auf. Genauer zu rekonstruieren wäre hier die Geschichte jener Veltliner Grundbesitzer aus der Valposchiavo, welche sich ab Mitte 19. Jahrhundert einer ausschliesslichen Endverarbeitung ihres Veltliner Traubenguts im heimischen Graubünden verschrieben («una produzione vinicola interamente esportata e smerciata in Svizzera»), wofür es geregelter Zollvereinbarungen bedurfte. Die zitierten Autoren haben in ihrem Kurzkapitel zur *Viticoltura* dargelegt, dass zu ihrer Berichtszeit (1972) etwa 100 verschiedene Personen sich Besitzer von Veltliner Weinbergen nennen durften, wovon sich etwa 15 dem kommerziellen Weinbau gewidmet hätten. Unter den drei grössten Herstellern *Mascioni*, *Trippi* und *Triacca* seien es die erstgenannten zwei, die seit mehr als 100 Jahren im Besitz von solchen Weinbergen seien.<sup>77</sup> Zanetti (1979), der sich in seiner geografisch ausgerichteten Diplomarbeit mit dem *Landwirtschaftlichen Verkehr der Puschlaver im Veltlin* befasst, geht davon aus, dass der seit 1797 akkumulierte Puschlaver Besitz im Veltlin «durch Heirat, Erbe, und vor allem Kauf erworben» worden sei, wobei er insbesondere auch auf ein starkes Interesse der zahlreichen einheimischen Säumer und eine damit verbundene enge Verbindung zum Veltliner Weinbau verweist.<sup>78</sup> Domenico Masconi etwa habe einst für seinen Auftraggeber den Weintransport ins Engadin besorgt, bis er sich im Jahr 1857 dazu entschlossen habe, selbst in den Handel einzusteigen. Einige Jahre später habe er dann sukzessive mit dem Aufkauf von Weinbergen im Veltlin be-

<sup>77</sup> BONNANT et al. (1972), S. 56–57. Die Familie Trippi etwa erwarb 1862 das Weingut Grumello. Vgl. STEIGER-TRIPPI (1975), S. 81.

<sup>78</sup> ZANETTI (1979), S. 53.

gonnen, wobei der Erwerb des Guts *La Gatta*, eines ehemaligen Klosterguts (heute in Besitz der *Fratelli Triacca SA*), von Zanetti (1979) als eigentliche Krönung dieses Prozesses beschrieben wurde. Nicht von ungefähr charakterisiert also Ruffner (1984) das Bewirtschaften von Veltliner Obst- und Weingärten durch die Puschlavener als «das legale Betreiben von Landwirtschaft in «Nachbars Garten»».<sup>79</sup> Zanetti (1979) wiederum zeichnet in Anlehnung an einen internen Bericht der Zollkreisdirektion III aus dem Jahr 1943 drei Perioden nach, deren erste mit den Eidgenössischen Zollgesetzen von 1849 und 1851 begann, die vorerst relativ liberal ausgelegt und dann zusehends enger gefasst wurden.<sup>80</sup> Diese erste Phase wurde mit der Zollverordnung von 1893 von einer zweiten abgelöst. Dabei war nun insbesondere das Prinzip der Selbstbebauung leitend (Besitzern, Nutzniessern oder Pächtern war es auch möglich, ihre Grundstücke durch Drittpersonen bebauen zu lassen), so dass sich «im Puschlavener Veltlinerweinbau» eine «verstärkte Kommerzialisierung» ergeben habe. Zunehmend problematisch dabei war, dass der Wein «aus Gewohnheitsrecht» als «rohes Bodenerzeugnis» behandelt wurde, was er aber selbstredend nicht war. Dennoch wurde eine bundesrätliche Aufhebung der Zollfreiheit für «neuen Obst- und Traubewein» (1904) insbesondere wegen einer Empörungswelle der Genfer Rebbergbesitzer wieder rückgängig gemacht. Bis zum Zollgesetz 1925 bzw. bis zur Zollverordnung 1926 und dem Beginn der dritten Periode galt das Prinzip desselben Rechts für alle Eidgenossen. Dann wurden die Zollerleichterungen «auf Bewohner einer 10 km tiefen schweizerischen Grenzzone» eingeschränkt.<sup>81</sup> Die Zollerleichterungen für Wein und

<sup>79</sup> RUFFNER (1984), S. 52.

<sup>80</sup> ZANETTI (1979), S. 54 ff.

<sup>81</sup> Die Parallel- wurde unmittelbar danach in eine Radialzone mit Mittelpunkt am Monte Combolo (ab 23.11.1927) bzw. in Campocologno (ab 08.07.1948) umgeändert. Vgl. ZANETTI (1979), S. 60–61. Die Festlegung auf einen 10 km breiten Rayon hat übrigens längere Tradition. Im «Bundesbeschluss betreffend den Verkehr mit Pflanzen, Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaus zwischen der Schweiz und Italien» vom 27. September 1889 etwa, der insbesondere in Zusammenhang mit den Massnahmen gegen die Reblauskrise entstand, hiess es in Art. 2, dass «Weinlesetrauben und Trester, welche aus einem nicht mehr als 10 Kilometer von der italienisch-schweizerischen Grenze entfernten Orte Italiens herrühren und nach einem nicht mehr als 10 Kilometer von derselben Grenze entfernten Orte der Schweiz bestimmt sind», den Bestimmungen in Art. 2, Absatz 3 und

neu ebenso für Traubengut wurden für Pächter, nicht aber für Besitzer von Weinbergen aufgehoben. In der Folge dehnten die Puschlavener ihren Gutsbesitz im Veltlin bis zum Jahr 1953 kontinuierlich aus; d.h. von 71.3 ha im Jahr 1939 auf 106.8 ha im Jahr 1953<sup>82</sup>. Als Vergleich dazu wurden im Jahr 1956 im Bündner Rheintal (zwischen Felsberg und Fläsch) 188.39 ha Weinberge bewirtschaftet<sup>83</sup>, wobei sich die Produktivität (Ernteerträge) im Jahreschnitt für 1973–1977 aber markant unterschied.<sup>84</sup> Während sich die Rebfläche im Rheintal bis 1977 und in Zusammenhang mit den weiter oben zitierten Meliorationsprojekten auf 264.02 ha vergrössert und jene des Puschlavener Veltlineweins mit 108.40 ha kaum eine Ausdehnung erfuhr (sodass die Fläche im Rheintal beinahe 2.5 mal so umfassend war), lag die durchschnittliche Produktion der beiden Regionen im Jahresmittel 1973–1977 weit näher beieinander (13'297 hl im Bündner Rheintal gegenüber 10'824 hl in der Radialzone bzw. 39.5–65.9 hl/ha im Bündner Rheintal gegenüber 87.1–121.3 hl/ha in der Radialzone des Puschlavener Veltlineweins). Diese besonderen Bestimmungen sollten allerdings umstritten bleiben, zumal sich gerade die einheimischen Veltliner Bauern wiederholt über die Sonderregelungen beschwerten. Ein besonderes Kapitel in der Schweizer Weinbaugeschichte sind die Jahre nach der Weltwirtschaftskrise 1928 bis hin zum Ende des Zweiten Weltkrieges. Sie waren mitunter auch gekennzeichnet von einer Konkurrenzierung des Marktes durch ausländische Weine. In der Nachkriegszeit wurde trotz Protest der nordbündnerischen Weinhändler und der Veltliner Weinbauern an den Zollprivilegien für die Puschlavener Weinbauhändler festgehalten. In einem Bericht der Sektion Graubünden des Schweizerischen Weinhändlerverbandes vom 27. Februar 1956 wurde festgehalten, dass der «Veltlinerhandel» noch vor 25 Jahren «eines der besten und blühendsten Handelsgeschäfte in Chur und Graubünden» dargestellt habe.<sup>85</sup> Von den damals existierenden 16 Churer Weinhandlungen mit hauptsächlichem Vertrieb von Veltlinerweinen seien mittlerweile 10 geschlossen worden – im Jahr

4 der internationalen Phylloxerakonvention nicht unterliegen würden, «vorausgesetzt, daß sie aus einer von der Reblaus nicht heimgesuchten Gegend kommen» würden. Vgl. StAGR C X b 4 1 Mappe 1889 (27.09.1887).

<sup>82</sup> ZANETTI (1979), S. 65.

<sup>83</sup> DURNWALDER (1983), S. 44.

<sup>84</sup> ZANETTI (1979), S. 69.

<sup>85</sup> SAC B II/2.0004.00683.



Abbildung 60: Churer Weinlese während des 2. Weltkrieges: Das 1943 an der Kreuzgasse entstandene Bild des Traubenträgers am Abbeergerät auf dem Transportleiterwagen steht sinnbildlich für einen von grossen Umbrüchen geprägten Weinbau. Quelle: SAC N.186.008.

1946 auch jene der oben erwähnten Familie Hatz.<sup>86</sup> Den anderen drohe ein ähnliches Schicksal, wobei die «Gründe [...] in erster Linie von der Konkurrenz von 4 sehr rasch anwachsenden Grossfirmen in Brusio» herrühren würden. Die vier Grosshändler Mascioni, Plozza, Triacca und Saviva würden durch «riesige Zuwendungen von Staats-

mitteln in Form von Zollbegünstigungen und sehr grossen anderen Privilegien in einer Art und Weise bevorzugt, die jedem Gerechtigkeitssinne widerspricht», so der Bericht weiter. Inzwischen habe sich der Import, von dem der Grossteil auf die vier Firmen entfallen würde, von 1910 hl im Jahr 1928 auf 8028 hl im Jahr 1954 um über 400 % vervielfacht. In derselben Zeit sei jener «von nicht zollbegünstigten Veltlinerweinen» diesseits des Berninapasses auf weniger als 40 % gesunken. Mit ihren massiven Einnahmen hätten sich die

<sup>86</sup> Vgl. zum grossen Nachlass der Madulainer Weinhändlerfamilie Romedi auch die Bestände im Kulturrarchiv Oberengadin, insb. KAO ID-200262 (1870–1930).

Grossbetriebe, welche die Zollprivilegien «innerhalb der 10 km Zone» geniessen würden, «mit den neuesten technischen Hilfsmitteln und Apparaturen, wie Druckverschlauchungen, Seilbahnen etc.» modernisieren können, so die Nordbündner abschliessend. Die vermeintliche oder tatsächliche Privilegierung der Puschlaver Weinproduzenten und ihre kulturhistorische Bedeutung für die Region mitsamt der unablässigen diskutierten Frage der genauen Kontingentierung (höchste erlaubte Einfuhrmenge) ist ein Kapitel der Bündner Weingeschichte, welches ergänzend zu den Beiträgen von Zanetti (1979) und gerade auch im Hinblick auf die entsprechenden Bestände im Bundesarchiv noch weiter aufzuarbeiten wäre.<sup>87</sup> Als eines von unzähligen Beispielen für die Rekonstruktion solcher Fragen sei hier das Gesuch erwähnt, laut dem W. Seiler im Auftrag seines Mandanten Ermanno Misani von Brusio den Bundesrat am 20. Juni 1961 um die Erlaubnis anfragte, jährlich eine bestimmte Menge Traubentrester «zoll- und monopolgebührenfrei» einzuführen, die «von Trauben aus gepachtetem Gelände im Veltlin gewonnen» würden.<sup>88</sup> Das schliesslich abgelehnte Gesuch allein zeigt bereits, welche volkswirtschaftliche Bedeutung die erleichterten Zollbestimmungen besassen bzw. inwiefern sie für Einkommensstrategien in dieser schweizerischen Randregion von Bedeutung waren. Konkret wurde in diesem Falle übrigens auch geltend gemacht, dass sich Misani als Pächter gegenüber jenen Puschlavern, die Landbesitzer seien, im «Nachteil» befindet.

#### Weinhandel zwischen Liberalismus und Staatsinterventionismus

Bezeichnenderweise wurde das oben erwähnte Gesuch des Edoardo Misani aus Brusio in Verbindung mit dem Alkoholgesetz von 1932 gebracht, denn davor sei es ihm als Grappabrenner möglich gewesen, «den zum Brennen nötigen Trester anzukaufen».<sup>89</sup> Es ist dies ein weiteres, noch viel zu wenig recherchiertes Kapitel der schweizerischen Landwirtschaftsgeschichte im Allgemeinen, denn nebst dem Weinbau war von den einschneiden-

den Massnahmen insbesondere auch der Obstbau stark betroffen. Ziel war in diesem Kontext, «den alkoholischen Getränken möglichst den Rohstoff zu entziehen», wie dies Bolli-Reich (2010) treffend festhält.<sup>90</sup> Ganz allgemein kann wohl für die Zwischenkriegszeit im Schweizer und Bündner Weinbau (wie in anderen Segmenten auch) von einer Phase gesprochen werden, die durch verschiedenste Nachteile geprägt war und so gleichsam einer eigentlichen Transitionsperiode gleichkam. In einer Resolution des Weinbauvereins Herrschaft etwa führte man am 13. Oktober 1932 verschiedene Punkte auf, welche dafür beispielhaft waren:<sup>91</sup> Um die Konkurrenzfähigkeit gegenüber fremden Weinen zu ermöglichen, wurde für eine «Parität mit den beliebten Hauptimportweinen» oder eben mit anderen Worten für Handelshemmisse plädiert. Durch sich stark verändernde Handelsbeziehungen zum Ausland erachtete man eine Erhöhung des «Weinzoll[s]» folglich für vertretbar. Trotz «aller Anerkennung des Kampfes der Abstinenz gegen Missbräuche», so wurde mit Blick auf das Alkoholgesetz notiert, würde man «die neueren medizinischen Auffassungen» teilen, «wonach reeller Wein mässig genommen, unter die Nahrungsmittel eingereiht werden darf». Gerade die Thematik konkurrierender Märkte hatte sich hier zwar zugespitzt, blickte mittlerweile aber bereits auf eine längere Tradition zurück. Verordnungen wie jene vom 28. Juli 1830 zum zollfreien Import von Schweizer Weinen etwa hatten in dieser Hinsicht bereits im damaligen Staatenbund und damit gewissermassen zwischen den Kantonen für eine neue Konkurrenzsituation gesorgt. «Alle Schweizerweine» durften «bis auf weitere Verfügung» zollfrei eingeführt werden, wohingegen «ordinäre Weine» mit 2 Gulden/Saum zu verzollen waren, wobei hier auch noch die Weine aus dem Veltlin dazugehörten.<sup>92</sup> Die «fremde[n] Weinsorten» seien hingegen «als feine Weine zu betrachten» und deren Preis solle um 3 Gulden/Saum erhöht werden. Nach der Entstehung des Bundesstaates 1848 ging mit markanter Zunahme des Güterverkehrs auch ein verstärkter Preisdruck einher.<sup>93</sup> Als ungleich erachteten etwa die Waadtländer Weinbauern in ihrem Petitionsbrief vom 27. April 1887 die Situation, wonach die Schweiz auf fremde Weine nur einen Zoll von CHF 3.50/100 Kg er-

<sup>87</sup> Ein entsprechendes Forschungsprojekt, in dem in erster Linie mit Zeitzeugeninterviews gearbeitet wird (*Oral History*), befindet sich in fortgeschrittenem Stadium. Vgl. dazu RONAGLIA (2021).

<sup>88</sup> BAR E4110A#1973/83#563\*.

<sup>89</sup> BAR E4110A#1973/83#563\*.

<sup>90</sup> Vgl. dazu auch BOLLI-REICH (2010), S. 334–335.

<sup>91</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1932.

<sup>92</sup> SAC B II/2.0003.05625.

<sup>93</sup> Vgl. dazu auch GUGELBERG VON MOOS (1950), S. 31 ff.

hebe, während etwa Deutschland die Schweizer Weine mit einem Zollbetrag von CHF 30 und Österreich gar mit CHF 50 belege.<sup>94</sup> Der Kleine Rat liess das Innendepartement in Bern am 1. Februar 1894 wissen, dass er den Importerleichterungsantrag Griechenlands für Korinther, einem Wein aus getrockneten Beeren bzw. Rosinen, bei gleichzeitigem Entgegenkommen gegenüber Schweizer Exportprodukten wie etwa Käse oder Uhren, nicht unterstütze, denn dies würde der Bündner Regierung zufolge «noch mehr auf den Weinpreiß drücken», wie dies bereits durch die allzu günstigen italienischen, rumänischen, ungarischen und serbischen Weine erfolgt sei.<sup>95</sup> Die Problematik, deren Rekonstruktion eine eigene Forschungsarbeit in Anspruch nehmen könnte, müsste einen exemplarischen Blick insbesondere auch auf das Jahr 1928 werfen, denn im Jahresbericht der *Bündner Rebbaukommission* wurde damals eine verstärkte Konkurrenz durch Westschweizer Weinbauproduzenten befürchtet, da diese nun vermehrt auf Rotwein umstellen würden.<sup>96</sup> Bezeichnenderweise wurde auch just in diesem Jahr die Absicht geäussert, das Misoxer Weinbaugebiet demjenigen des Tessins, welches weitaus grösser war, anzugliedern. Dabei hatte das damalige Mitglied der Reblauskommission, Marco Nicola, noch Ende 1908 von der belastenden Konkurrenz in der Mesolcina durch Tessiner und italienische Weine gesprochen.<sup>97</sup> Weil in jenen Jahren auch noch die Ernten schlecht ausfielen, führte die Akkumulierung der Erschwernisse zur Aufgabe des Weinbaus etwa in Randlagen wie Lostallo. Der Ort habe, so der Jahresbericht 1912, «den Weinbau sozusagen aufgegeben», wobei eine ähnliche Aussage nochmals Ende 1920 folgte.<sup>98</sup> Es war dies im Übrigen genau jene Zeit,

<sup>94</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1887.

<sup>95</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1894.

<sup>96</sup> Die Vorkommnisse würden, so Hans Luzi Gugelberg von Moos (1874–1946), die Befürchtung aufkommen lassen, wonach «die Vorzugsstellung, welche das ost-schweizerische Weinbaugebiet und insbesondere das bündnerische Rheintal bisher eingenommen haben, in absehbarer Zeit nicht mehr vorhanden sein» werde. Ziel müsse daher sein, «der Hebung und Verbesserung der Qualität» der eigenen Produkte die «grösste Aufmerksamkeit zu schenken». Vgl. StAGR C X 4 b 1 Mappe 1928 (Jahresbericht 1928, o. D.).

<sup>97</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1908. Am 20. Dezember 1909 berichtete Nicola etwa: «Oggidi in molti casi le spese di coltivazione non stanno più in relazione colla entità del raccolto». Vgl. StAGR C X 4 b 1 Mappe 1909.

<sup>98</sup> StAGR C X 4 b 1 Mappe 1912 (Jahresbericht 1912, 17.01.1913); Mappe 1920 (28.12.1920).

als mit Rekonstruktionsplänen für die Mesolcina gearbeitet wurde und mit amerikanischen Unterlagsreben zur Prophylaxe gegen die Reblaus die Einführung der *Merlot*- oder der *Fresia*-Traube anvisiert wurde.<sup>99</sup> Dieses und weitere Beispiele zeigen, welch wichtige Rolle der moderne Staat des 19. Jahrhunderts im Gegensatz zum Weinbau des *Ancien Régime* einnahm. Dennoch darf man sich von diesem Bild nicht täuschen lassen, denn in vielerlei Hinsicht wollten (oder konnten) sich die Behörden explizit nicht einmischen, auch wenn sie (gerade in Krisenzeiten) Regelrecht mit Hilferufen überrannt wurden. Es ist wohl kein Zufall, dass Andreas Gugelberg von Moos gerade am Vorabend der Entstehung des eidgenössischen Rebbaukasters und nach Dezennien grosser Umbrüche und Krisen die Thematik des *Staats-interventionismus in der schweizerischen Weinwirtschaft* (1950) zum Untersuchungsgegenstand seiner rechtswissenschaftlichen Promotionsarbeit wählte. Darin umschreibt er als eine von mehreren Etappen seiner Untersuchung den Bundesratsbeschluss vom 1. September 1936, in welchem die Einrichtung eines «*Weinfonds*» festgehalten wurde, der durch eine Gebühr von CHF 3.– pro importiertem Hektoliter Wein gespiesen wurde.<sup>100</sup> Durch diesen «ersten Schritt zu planmäßigem Interventionismus in der Weinwirtschaft» sollte die einheimische Weinproduktion «bei notleidender Marktlage» unterstützt werden. Es waren dies Szenarien, die bis Anfang des 19. Jahrhunderts und im Hinblick auf den Hauptfokus der vorliegenden Untersuchungszeit noch absolut undenkbar gewesen wären.

<sup>99</sup> «Um so dringender erscheint», so hiess es im Bericht der Rebbaukommission an das kantonale Innendepartement, «die Rekonstruktion der Weinberge mit veredelten amerikanischen Reben für diejenigen Gebiete, die von der Reblaus direkt bedroht sind. Dies trifft in Graubünden zu für die Mesolcina, wo die Verheerungen durch die Reblaus im benachbarten Tessintal bereits grossen Umfang angenommen haben». Im Kanton Tessin würden jährlich, so der Kommissionspräsident weiter, «wenigstens 20'000 Rebsetzlinge dieser beiden Sorten (*Fresia* im Sotto, *Merlot* im Sopraceneri) auf amerikan[ischer] Unterlage aufgpropft, neu ausgepflanzt». Sofern der «Weinbau in der Mesolcina erhalten und wieder konkurrenzfähig werden» sollte, müsste man «diesem Beispiel folgen». Vgl. StAGR C X 4 b 1 Mappe 1922 (22.04.1922).

<sup>100</sup> GUGELBERG VON MOOS (1950), S. 39 ff.

